Anlage 3 zur GRDrs. 823/2023

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2024**

| Org.-Einheit,  Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktions- bezeichnung | Anzahl der Stellen | Stellen- vermerk | durchschnittlicher jährlicher kostenwirksamer Aufwand in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 29-2  2910 1020 | Jobcenter | EG 10 | Sachbearbeiter/ -in Unterhalt | 1,00 |  | hh-neutral (74.000 \*) |

**\*)** Nach der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) erfolgt die Abrechnung der Personalkosten fach-

spezifischer Stellen mit dem Bund spitz, für die Personalneben-, Sach- und Gemeinkosten werden Pauschalen zugrunde gelegt.

Der Anteil des Bundes an den Kosten beträgt 84,8 Prozent, der kommunale Finanzierungsanteil (KFA) beträgt 15,2 Prozent.

Inklusive aller Pauschalen übersteigt die Erstattung des Bundes den kostenwirksamen Aufwand, der bei der LHS für die fach-

spezifische(n) Stelle(n) entsteht.

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Der Schaffung der o. g. Stelle für die Sachbearbeitung Unterhalt in der Abteilung Grundsatz und Recht beim Jobcenter wird zugestimmt.

# 2 Schaffungskriterien

Die Kriterien „Erfüllung neuer, zwingender gesetzlicher Vorschriften“ und Haushaltsneutralität sind erfüllt.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Die geänderte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat massive Auswirkung auf langjähriges, bundesweit praktiziertes Verwaltungshandeln und steht damit einer Gesetzesänderung gleich.

Vorrangige Unterhaltsansprüche gehen nach § 33 SGB II auf das Jobcenter über und sind von diesem zur Kostenminimierung und zur Umsetzung des gesetzlich normierten Nachrangs der SGB II Leistungen geltend zu machen. Nach § 33 SGB II besteht für das Jobcenter die Möglichkeit, durch Rückübertragungsvertrag mit Leistungsberechtigten zu vereinbaren, dass diese im Rahmen der Selbsthilfe die Geltendmachung und Durchsetzung der übergegangenen Unterhaltsansprüche übernehmen. Insbesondere in den Fällen, in denen bereits von den Leistungsberechtigten Anwälte oder eine Beistandschaft des Jugendamtes zur Geltendmachung der Unterhaltsansprüche beauftragt wurden, ist eine Rückübertragung prozessökonomisch sinnvoll, Ressourcen sparend und erleichtert den Unterhaltsregress.

Nach Entscheidung des BGH vom 18.03.2020 -XII ZB 213/19 umfasst das Vertretungsrecht des betreuenden Elternteils (Obhutselternteils) nicht die Befugnis, für sein Kind eine entsprechende Vereinbarung über die Rückübertragung der Unterhaltsansprüche zu schließen.

Die geänderte Rechtsprechung hat zur Folge, dass alle bestehenden Rückübertragungsverträge für Kinder mit gemeinsamer Sorge rückwirkend unwirksam geworden sind. Ferner ist die Möglichkeit entfallen, durch Rückübertragung die Ansprüche des Jobcenters durch die Beistände oder Anwälte mit verfolgen zu lassen. Die rückständigen und laufenden Unterhaltsansprüche von Kindern in Alleinerziehenden Bedarfsgemeinschaft können daher nur noch vom Jobcenter selbst verfolgt werden.

Damit sind die für o. g. Kinder bei der Beistandschaft oder bei Rechtsanwälten anhängigen Unterhaltsprüfungen vom Jobcenter zu übernehmen, die bestehenden Gerichtsverfahren fortzuführen, bzw. durch das Unterhaltsteam einzuleiten. Bestehende Vollstreckungstitel können wegen rückwirkender Unwirksamkeit der Rückübertragung nicht mehr durch Anwälte oder die Beistandschaft (mit)vollstreckt werden und müssen im gerichtlichen Verfahren umgeschrieben werden. Forderungen können nicht mehr durch Beistand oder Anwälte eingezogen und an das Jobcenter weitergeleitet werden, sondern sind ausschließlich vom Jobcenter einzuziehen und zu überwachen.

Kostenträger ist der Bund und die Stadt. Es ist davon auszugehen, dass für mindestens 200 Kinder ein unwirksamer Rückübertragungsvertrag vorliegt und die Unterhaltsprüfung durch das Jobcenter zu übernehmen ist. Der Mindestunterhalt beträgt 2023 je nach Altersstufe 312 €, 377 €, bzw. 463 €. Bei einem monatlichen Mittelwert von 384 € pro Kind ist davon auszugehen, dass Unterhaltsansprüche bis zu ca. 921.600 € pro Jahr (200 Kinder x 384 € x 12 Monate) zu verfolgen sind. Durch die zu erwartenden Einnahmen werden die mit der Stellenschaffung verbunden Kosten mehr als kompensiert.

Im Sachgebiet werden aktuell laufend 768 Unterhaltsfälle bearbeitet. Das Sachgebiet Unterhalt bestehet aus 350 % Stellenanteile, davon 60 % Sachgebietsleitung. Unter Berücksichtigung der Freistellung der Sachgebietsleitung von 25% stehen im Sachgebiet Unterhalt 335 % Stellenanteile Sachbearbeitung zur Verfügung. Damit sind aktuell ca. 236 Fälle pro 100 % Stellenanteil zu bearbeiten.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Bisher wurden die o. g. Unterhaltsansprüche nicht vom Unterhaltsteam selbst realisiert. Es bestand bisher die Möglichkeit, dass durch Rückübertragung diese übergegangenen Unterhaltsansprüche durch die Leistungsberechtigten und ihre Beistände bzw. Rechtsanwälte für das Jobcenter geltend gemacht wurden.

**3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen**

Es würden jährlich mehr als 200 Unterhaltsansprüche nicht verfolgt und Unterhalt für minderjährige Kinder in Höhe von ca. 921.600 € nicht geltend gemacht.

Die Kostenträger der SGB II-Leistungen müssen dafür finanziell aufkommen, da der gesetzlich vorgeschriebene Regress vorrangiger Leistungspflichtiger nicht realisiert werden kann.

# 4 Stellenvermerke

-